

Geschäfts- und Benutzungsordnung des Wasser- und Bodenverbandes „Fuldaer Land“

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Grundlage der Geschäfts- und Benutzungsordnung ist die Satzung des Bodenverbandes FULDAER LAND.

In der Geschäfts- und Benutzungsordnung wird die Art der Durchführung der Aufgabe nach § 3 der Satzung geregelt.

Teil A

Allgemeine Vorschriften/Allgemeiner Teil:

§ 1 Tätigkeitsbereiche des Verbandes

Der Wasser- und Bodenverband Fuldaer Land erfüllt die o. g. Aufgaben durch folgende Maßnahmen:

1. Information und Weiterbildung der Mitglieder auf technischem Gebiet und Vorbereitung des Kooperationsgedanken durch:
 - a) Tagungen, Lehrgänge, Rundschreiben, Lehrfahrten, Versammlungen;
 - b) Vorführungen, Versuchseinsätze neuer Maschinen sowie Erprobung neuer Arbeitsverfahren;
 - c) Planung und Abstimmung von Neuinvestitionen für Maschinen im Verbandsgebiet mit dem Ziel, Überkapazitäten abzubauen und ökonomisch sinnvolle Einsatzgrößen der Maschinen zu erreichen;
 - d) Organisation/Durchführung gemeinschaftlicher Abfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
 - e) Organisation/Durchführung von Gemeinschaftsaufgaben wie Schneeräumen, Bewirtschaftung Grün- und Pflanzenabfälle, Klärschlammabeseitigung, Heckenschnitt sowie Maßnahmen des Landschafts- und Umweltschutzes usw.;
 - f) Beratung der einzelnen Mitglieder bei Investitionen für Maschinen und beim Maschineneinsatz.
2. Beschaffung und Bereitstellung verbandseigener Maschinen
3. Organisation des überbetrieblichen Maschineneinsatzes der Maschinen für die Verbandsmitglieder mit und ohne Bedienungspersonal einschließlich der Abrechnung.
4. Erwerb von landwirtschaftlichen Betriebsmitteln zum Zwecke der Weiterveräußerung an die Mitglieder ohne Gewinnabsichten oder Vermittlung landwirtschaftlicher Betriebsmittel an Mitglieder ohne Gewinnabsichten.

§ 2 Mitgliederrechte

Die Leistungen des Wasser- und Bodenverbandes Fuldaer- Land nach § 1 Nr. 1 und 4 der Geschäfts- und Benutzungsordnung können alle Mitglieder in Anspruch nehmen. Hinsichtlich der Leistungen nach § 1 Nr. 2 und 3 dieser Geschäfts- und Benutzungsordnung erklären die Interessenten in ihrem Aufnahmeantrag, mit dem sie sich gleichzeitig dieser Geschäfts- und Benutzungsordnung unterwerfen, welche der Leistungen sie in Anspruch nehmen wollen. Die bisherigen Mitglieder können die Leistungen des Verbandes nach § 1 Nr. 3 der Geschäfts- und Benutzungsordnung in Anspruch nehmen, wenn sie dies schriftlich unter Anerkennung dieser Geschäfts- und Benutzungsordnung bei dem Verband beantragen.

§ 3 Verbandskataster und Hebeliste

Die Mitglieder verpflichten sich, ihre landwirtschaftlichen Nutzflächen, aufgeteilt nach Nutzungsflächen und Anbauverhältnissen, in jedem Jahr dem Verband mitzuteilen. Diese Flächen sind maßgebend für den Einsatz der Maschinen und dienen zur Kontrolle der Maschinenabrechnung.

Jedem Mitglied wird aus diesem Grund ein Betriebsbogen zugestellt; dieser ist ausgefüllt bis spätestens 31. Mai des jeweiligen Erhebungsjahres der Geschäftsstelle des Verbandes oder einer zur Annahme berechtigten Person abzugeben.

Die dort aufgeführten Angaben dienen als Grundlage zur Erhebung der Verbandsbeiträge für das dem Erhebungsjahr folgende Wirtschaftsjahr.

§ 4 Überprüfung der Verbandsfläche

Die von den Mitgliedern in § 3 gemachten Betriebsangaben müssen mit den Betriebsangaben für die Gasölbetriebsbeihilfe übereinstimmen. Die zur Überprüfung herangezogenen Betriebe haben aus diesem Grund ihre Angaben im Antrag zur Gasölbetriebsbeihilfe des gleichen Wirtschaftsjahres vorzulegen.

§ 5 Gebühren und Haftung

Für die Leistungen nach § 1 der Geschäfts- und Benutzungsordnung kann der Verband Gebühren erheben. Die Höhe der Gebühren, ihre Fälligkeit und Zahlungsart wird in einer Gebührenordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.

Jegliche Haftung des Verbandes, die sich aus der Durchführung der Maßnahmen nach § 1 der Geschäfts- und Benutzungsordnung gegenüber den Mitgliedern ergeben könnte, ist ausgeschlossen.

Bei der Durchführung der Maßnahmen nach § 1 der Geschäfts- und Benutzungsordnung haftet der Verband den Mitgliedern gegenüber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Teil B

Beschaffung und Nutzung verbandseigener Maschinen

§ 6 Anschaffung, Überlassung und Nutzungsdauer der Maschinen und Geräte

Die Anschaffung von Maschinen und Geräte erfolgt soweit die Mitglieder dazu Veranlassung geben und gesichert ist, daß die Maschinen und Geräte in ausreichendem Maße genutzt und wirtschaftlich eingesetzt werden können. Die Entscheidung über die Anschaffung trifft der Vorstand nach Anhörung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung.

Die Mitglieder, welche Veranlassung für die Anschaffung und Überlassung von Maschinen und Geräten gegeben haben, sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Maschinen und Geräte solange zu nutzen, bis deren festgelegte Nutzungsdauer abgelaufen ist. Die Nutzungsdauer kann mit der Festlegung einer neuen Nutzungsdauer enden.

Die Nutzungsdauer der Maschinen und Geräte richtet sich nach der Auslastung, dem zu erwartenden Verschleiß und der Finanzierung. Über die Festlegung der Nutzungsdauer und deren möglichen Veränderungen beschließt der Vorstand nach Anhörung der betroffenen Mitglieder.

§ 7 Einsatzgebiete, Zuweisung, Haftung

Die Maschinen und Geräte werden einzelnen Mitgliedern oder Mitgliedsgruppen in festgelegten Einsatzgebieten zur Nutzung angewiesen. Neuzuweisung von Mitgliedern und Umgruppierungen von Mitgliedern sind während der festgelegten Nutzungsdauer jederzeit möglich, soweit dies aus betriebswirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen geboten ist. Das Einsatzgebiet der Maschinen und Geräte, sowie die Zuweisung von neuen Mitgliedern wird vom Vorstand nach Anhörung der betroffenen Mitglieder beschlossen.

Mitglieder, die ihren Betrieb während der festgelegten Nutzungsdauer der Maschinen und Geräte einstellen, werden insofern nicht von ihrer Verpflichtung zur Kostenerstattung befreit. Sie werden im vollen Umfang für die sich weiter ergebenden Aufwendungen herangezogen, wenn die Aufwendungen nicht anderweitig durch Ersatzflächen abgedeckt werden können.

Nach Ablauf der festgelegten Nutzungsdauer ist eine weitere Zuweisung von Maschinen und Geräten möglich, soweit dies aus organisatorischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen geboten ist.

§ 8 Pachtflächen

Der Verband verpflichtet sich bei der Vorlage von Pachtverträgen oder entsprechenden Erklärungen zur Bereitstellung von Maschinenkapazität auch an Pächter. Voraussetzung dafür ist, daß diese sich den Regeln der Geschäfts- und Benutzungsordnung den Mitgliedern entsprechend unterwerfen und sich verpflichten, die sich aus der Gebührenordnung ergebenden Beträge an die Verbandskasse zu entrichten.

§ 9 Maschinennutzung

Die Verbandsmaschinen dürfen nur von Verbandsmitgliedern auf deren Betriebsflächen benutzt werden.

Für jede Maschine wird vom Vorstandsvorsteher im Einvernehmen mit den jeweiligen Nutzern der Maschinen und Geräte ein Obmann bestimmt, der den Einsatz regelt und die Kostenbeitragsbücher überwacht.

Das Mitglied meldet den Maschinenbedarf rechtzeitig beim zuständigen Obmann an. Die tägliche Einteilung soll vom Obmann so geregelt werden, daß eine optimale Auslastung der Maschine gewährleistet ist. Nach Einsatzende werden die Leistungen im Kostenbeitragsbuch festgehalten und durch Unterschriften bestätigt. Die dort angegebenen Flächen müssen mit den Angaben der Betriebsbögen übereinstimmen. Sofort nach Einsatzende der verbandseigenen Maschinen werden die Kostenbeitragsbücher zur Abrechnung an die Geschäftsstelle des Verbandes weitergeleitet. Es ist vom Obmann sicherzustellen, daß das Verbandsmitglied eine Durchschrift seines betreffenden Kostenbeitragsblattes erhält.

§ 10 Pflege und Wartung

Alle vom Verband zur Benutzung bereitgestellten Maschinen und Geräte sind mit äußerster Sorgfalt zu behandeln und nur entsprechend den Regeln der Betriebs- und Wartungsanleitung sowie den Unfallverhütungsvorschriften einzusetzen und zu pflegen.

Zur Wartung und Pflege dürfen nur solche Materialien verwendet werden, die vom Verband dafür zugelassen sind. Dies gilt im besonderen Maße für Öle und Fette.

Unmittelbar nach dem letzten Einsatz der Verbandsmaschine werden diese vom Maschinenobmann zur Wartung, Pflege und Reparatur in die Maschinenhalle gefahren.

Kann am jeweiligen Einsatzort der Maschinen eine ordnungsgemäße Unterstellmöglichkeit seitens der Maschinengruppe angeboten werden, ist eine Unterstellung dort in Absprache mit dem Vorstandsvorsteher möglich.

§ 11 Selbstfahrende Maschinen

Der Verband stellt seine gruppenbezogenen Maschinen mit oder ohne Fahrer den Verbandsmitgliedern zur Verfügung.

Mitglieder, die selbstfahrende Arbeitsmaschinen benutzen, haben sich bei der Arbeit von der Arbeitsqualität zu überzeugen. Die Arbeit ist sofort zu unterbrechen, wenn eine schlechte Arbeitsqualität sichtbar ist. Eine Haftung des Verbandes in diesen Fällen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 12 Angehängte- oder Anbaumaschinen

Diese Geräte sind – soweit sie nicht nach einem Einsatzplan des Obmannes eingesetzt werden – beim Obmann stationiert.

Nach dem Einsatz werden die Maschinen und Geräte von dem zuletzt benutzenden Mitglied vom groben Schmutz gereinigt und abgeschmiert. Erst danach erfolgt die Übergabe an ein anderes Verbandsmitglied bzw. die Rückgabe an den Maschinenobmann.

Mitglieder, die die Maschinen und Geräte weder abschmieren oder an den vom Obmann genannten Standort zurückbringen, werden mit der in der jeweils gültigen Gebührenordnung vorgesehenen Gebühr belastet.

Entsteht dem Mitglied bei der Benutzung einer angehängten- bzw. Anbaumaschine ein Schaden, der durch fehlerhafte Einstellung, mangelnde Überwachung oder auf Überlastung zurückzuführen ist, so kann der Verband dafür nicht zum Schadenersatz herangezogen werden.

§ 13 Reparaturen

Anfallende Reparaturen an Verbandsmaschinen und Geräten werden grundsätzlich von der Verbandswerkstatt durchgeführt. Für alle Reparaturen werden Arbeitsnachweise gefertigt, auf denen die Daten festgehalten werden.

Im Schadensfalle unterrichtet der verantwortliche Maschinenobmann oder das Verbandsmitglied unverzüglich die Verbandswerkstatt oder den Verbandsvorsteher und teilt diesem Art und Umfang des Schadens mit.

Falls es zweckmäßig erscheint, Schäden an Verbandsmaschinen zu beseitigen ohne die Verbandswerkstatt zu nutzen, bedarf es dazu der Genehmigung des Verbandsvorstehers oder des Werkstattleiters.

§ 14 Haftung der Mitglieder bei Schäden an Verbandsmaschinen

Übersteigen die Reparaturkosten an Maschinen, die nur gruppenbezogen eingesetzt werden, die durchschnittlichen Reparaturkosten vergleichbarer Maschinen um mehr als 30 %, so können 50 % der den Durchschnitt übersteigenden Reparaturkosten den betreffenden Gruppenmitglieder zusätzlich zu den Maschinenbenutzungsgebühren im folgenden Jahr aufgegeben werden.

Für Schäden an Verbandsmaschinen und Geräten, die vorsätzlich grobfahrlässig, durch unsachgemäßen Umgang, mangelnde Pflege und Wartung sowie unter Mißachtung dieser Geschäfts- und Benutzungsordnung und mangelnde Aufsicht durch ein Verbandsmitglied oder durch ein vom einem Verbandsmitglied beauftragte Person verursacht worden sind, wird seitens des Verbandes der Schadensverursacher zum Schadenersatz herangezogen.

Die Entscheidung über die Umlage der erhöhten Reparaturkosten nach Abs. 1 über die Höhe zur Heranziehung zum Schadenersatz trifft in jedem Falle der Verbandsvorstand nach Anhörung der Verbandswerkstatt.

§ 15 Allgemeine Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Mitglieder des Verbandes, sowie die durch die Mitglieder beauftragten Personen haben Sorge zu tragen:

- für die ordnungsgemäße Einstellung der Maschine bei der Arbeit
- für die ordnungsgemäße Zuwendung zu den Grundstücken
- für das ordnungsgemäße Abstellen während der Ruhezeiten
- für die ordnungsgemäße Beaufsichtigung während der Ruhezeiten
- für die ordnungsgemäße Einhaltung der Betriebs- und Wartungsanleitung
- für die Einhaltung der StVZO und Beachtung evtl. Sondervorschriften
- für den Schutz der Maschinen durch den Zugriff Unbefugter

Alle Mitglieder haben darauf zu achten, dass Feldsteine und sonstige Fremdkörper vor dem Einsatz der Maschinen auf den Feldern entfernt werden.

Auf die Vermeidung von Schäden an Gelenkwellen, Korntankausläufen und Reifen ist besonders zu achten.

Der Vorstand behält sich in allen Fällen vor, daß die Mitglieder und die von Mitgliedern beauftragten Personen gegebenenfalls zur Schadensregulierung nach § 13 der Geschäfts- und Benutzungsordnung herangezogen werden.

Teil C

Organisation des überbetrieblichen Einsatzes der Maschinen der Verbandsmitglieder mit und ohne Bedienungspersonal einschließlich der Abrechnung.

§ 16 Recht und Pflichten der Mitglieder

Die Verbandsmitglieder, die gemäß ihrer schriftlichen Erklärung die Leistungen des Verbandes nach § 1 Nr. 3 in Anspruch nehmen, haben einen Anspruch darauf, daß ihnen der Verband im Rahmen der möglichen und zumutbaren personelle und maschinelle Hilfe vermittelt.

Die Mitglieder werden aufgefordert, freie personelle und maschinelle Kapazitäten dem Verband zur Vermittlung zur Verfügung zu stellen / zu melden. Sie verpflichten sich bei der Vermittlung dieser Kapazitäten den Verband in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, für die Vermittlertätigkeit eine Gebühr an den Verband zu zahlen, die sich nach der Höhe des vermittelten Umsatzes richtet. Die Gebührenhöhe im Einzelnen, die Zahlungsart und die Fälligkeit werden in einer Gebührenordnung geregelt, die der Vorstand zu beschließen hat.

Die Abrechnung der personellen und maschinellen Hilfeleistungen zwischen den Mitgliedern erfolgt, über den Verband, in der vom Vorstand beschlossenen Form.

§ 17 Rechtsbeziehung und Haftung

Abgesehen von der Vermittlertätigkeit des Verbandes entstehen bei der Gewährung von personeller und maschineller Rechtsbeziehung nur unmittelbar zwischen demjenigen, der Hilfe gewährt und demjenigen, der Hilfe in Anspruch nimmt.

Irgendeine Haftung des Verbandes, die sich aus der Betriebshilfe ergeben könnte, ist ausgeschlossen. Gegen auftretende Risiken aller Art versichern sich die Verbandsmitglieder selbst.

Für Schäden an Maschinen übernimmt derjenige die Haftung, der die Betriebshilfe gewährt, es sei denn, daß das Mitglied, welches die Betriebshilfe in Anspruch nimmt, schuldhaft einen Schaden an der Maschine herbeigeführt hat.

Vorstehende Geschäfts- und Gebührenordnung wurde von der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „FULDAER LAND“ in ihrer Sitzung am **25.03.2021** in **Fulda** beschlossen.

Verbandsvorsteher

